



## ANGEMESSENE UNTERKUNFTSKOSTEN (MIETBEREICHEN) IM LANDKREIS WÜRZBURG

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)



JOBCENTER  
LANDKREIS  
WÜRZBURG 

## Angemessene Unterkunftskosten

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Dieses umfasst den Regelbedarf, ggf. Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft. Kosten der Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 SGB II).

Zu den Unterkunftskosten einer Mietwohnung zählen die

- Grundmiete
- Nebenkosten
- Heizkosten

Bei selbst genutztem Wohneigentum werden u. a. die

- Schuldzinsen auf Grundschulden für die Immobilienfinanzierung
- Grundsteuern
- Abfallgebühren
- Wasser- / Kanalgebühren
- Kosten für Schornsteinfeger
- etc.

berücksichtigt.

Nach aktuellen Erhebungen sind im Bereich des Landkreises Würzburg für Wohnungen die nachfolgenden Unterkunftskosten im Monat angemessen:



## 2

Sie zahlen für Ihre Unterkunft: Miete, Nebenkosten und Heizkosten (ohne Warmwasser – Warmwasseraufbereitung erfolgt über z. B. Durchlauferhitzer, Stromboiler)? – bei **NEIN**, weiter zu 3.

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten ohne Warmwasser

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	Angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angemessene Unterkunftskosten
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	56,50 €	486,00 €	<b>486,00 €</b>
2 Pers.	bis zu 65 m <sup>2</sup>	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	73,45 €	564,20 €	<b>565,00 €</b>
3 Pers.	bis zu 75 m <sup>2</sup>	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	84,75 €	639,75 €	<b>640,00 €</b>
4 Pers.	bis zu 90 m <sup>2</sup>	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	101,70 €	771,30 €	<b>772,00 €</b>
5 Pers.	bis zu 105 m <sup>2</sup>	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	118,65 €	924,00 €	<b>924,00 €</b>
6 Pers.	bis zu 120 m <sup>2</sup>	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	135,60 €	986,40 €	<b>987,00 €</b>
7 Pers.	bis zu 135 m <sup>2</sup>	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	152,55 €	1.148,85 €	<b>1.149,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	16,95 €	113,85 €	<b>114,00 €</b>

## 1

Sie zahlen für Ihre Unterkunft: Miete, Nebenkosten und Heizkosten (inkl. Warmwasser)? – bei **NEIN**, weiter zu 2.

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl Heizkosten und inkl. Warmwasser

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	Angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angemessene Unterkunftskosten
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	62,00 €	491,50 €	<b>492,00 €</b>
2 Pers.	bis zu 65 m <sup>2</sup>	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	80,60 €	571,35 €	<b>572,00 €</b>
3 Pers.	bis zu 75 m <sup>2</sup>	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	93,00 €	648,00 €	<b>648,00 €</b>
4 Pers.	bis zu 90 m <sup>2</sup>	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	111,60 €	781,20 €	<b>782,00 €</b>
5 Pers.	bis zu 105 m <sup>2</sup>	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	130,20 €	935,55 €	<b>936,00 €</b>
6 Pers.	bis zu 120 m <sup>2</sup>	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	148,80 €	999,60 €	<b>1.000,00 €</b>
7 Pers.	bis zu 135 m <sup>2</sup>	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	167,40 €	1.163,70 €	<b>1.164,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	18,60 €	115,50 €	<b>116,00 €</b>

## 3

Sie zahlen für Ihre Unterkunft lt. Mietvertrag: Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten? Brennstoff (wie z. B. Öl) wird durch einmalige Beschaffungen zugekauft bzw. erfolgt durch Zahlung eines Abschlages direkt an den Energieversorger.

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	Angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Angemessene Unterkunftskosten
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	<b>430,00 €</b>
2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	<b>491,00 €</b>
3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	<b>555,00 €</b>
4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	<b>670,00 €</b>
5 Personen	bis zu 105 m <sup>2</sup>	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	<b>806,00 €</b>
6 Personen	bis zu 120 m <sup>2</sup>	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	<b>851,00 €</b>
7 Personen	bis zu 135 m <sup>2</sup>	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	<b>997,00 €</b>
jede weitere Person jeweils zusätzlich	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	<b>97,00 €</b>

## Wichtige Hinweise

**Beachten Sie in jedem Fall folgende Informationen!**

### Heizkosten

Bei selbstbeschafftem Heizmaterial werden die Kosten als Bedarf im Monat der Fälligkeit der Zahlung als Unterkunftskosten berücksichtigt. Wenden Sie sich vor der Beschaffung von Heizmaterial bitte an den/die für Sie zuständigen Leistungsrechner/in bezüglich der angemessenen Brennmaterialmenge und den zu beachtenden Modalitäten.

### Zusicherung Kosten der neuen Wohnung

Nach § 22 Abs. 4 SGB II soll die Zusicherung zu den Kosten der neuen Unterkunft vor Abschluss eines Mietvertrages bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger (= Jobcenter am neuen Wohnort) eingeholt werden. Schließen Sie einen Vertrag über eine Unterkunft ohne vorherige Zustimmung ab, so laufen Sie Gefahr, dass nicht die tatsächlichen, sondern nur die angemessenen Kosten berücksichtigt werden können.

### Wohnungsbeschaffungs- / Umzugskosten

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Die Zusicherung zu den Wohnungsbeschaffungskosten muss vor Abschluss eines Mietvertrages (bzw. bevor die Kosten entstehen) eingeholt werden.

Die Zusicherung hinsichtlich der Kostenübernahme von Umzugskosten muss vor Durchführung des Umzugs (bzw. bevor die Kosten entstehen) eingeholt werden.

### Mietkaution

Die Mietkaution kann nach § 22 Abs. 6 SGB II ebenfalls bei vorheriger Zusicherung durch das an Ihrem neuen Wohnort zuständige Jobcenter auf Darlehensbasis übernommen werden. Auch hier muss die Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden. Nähere Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten erhalten Sie bei Ihrer/m Leistungsrechner/in.



Information Jobcenter  
Landkreis Würzburg  
Zimmer 1.01

Landratsamt Würzburg  
Nürnberger Straße 47a  
97076 Würzburg

Tel. 0931 8003-5200  
Fax 0931 8003-5201  
E-Mail: [jobcenter@lra-wue.bayern.de](mailto:jobcenter@lra-wue.bayern.de)

Öffnungszeiten:

Vormittags  
Montag bis Freitag  
von 7.30 bis 12.00 Uhr

Nachmittags  
Montag und Donnerstag  
von 14.00 bis 16.30 Uhr

**Gültig ab 01.01.2021**